

Stadt/Gemeinde Mühlhausen

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung –

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1975 (Gesetzblatt 1976 S 1) und den §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 18. Februar 1964 (Ges. Bl. S. 71) hat der Gemeinderat der

Stadt/Gemeinde Mühlhausen
am 16. Dezember 1993

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt/Gemeinde erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild der Stadt/Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die

- a) Angelegenheiten der Sozial- und Jugendhilfe und der Kriegspopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweisungswesen für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte betreffen,
- b) die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen betreffen,
- c) dem Arbeitsfrieden dienen,
- d) sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,

- e) Gnadensachen betreffen,
- f) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
- g) geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die Bundesrepublik Deutschland,
- c) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
- d) die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die vorstehend genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 18 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), Gemeindeverbände und Zweckverbände.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 3,- DM bis 500,- DM zu erheben.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemißt sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschildner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschildner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschildners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird $\frac{1}{10}$ bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung $\frac{1}{10}$ bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,- DM.

(5) Für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.

§ 5
Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 6
Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

(1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht sie mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, daß die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7
Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Behörde erwachsenden Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, kommen insbesondere in Betracht:

- a) Telegraphen- und Fernschreibgebühren,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Für die Erstattung von Auslagen gelten die für Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend.

§ 8
Schlußvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührenordnung vom 01.01.1978 außer Kraft

(3) Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

Mühlhausen, den 23.12.1993



Klein
Bürgermeister

GEBÜHRENVERZEICHNIS

=====

Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung

Lfd.Nr.:	Amtshandlung	Gebühr DM/ %
1	<u>ABLEHNUNG</u> eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10-volle Gebühr mind. 3,-- DM
2	<u>ALLGEMEINE VERWALTUNGSGEBÜHR</u> (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	3,-- bis 500,-- DM
3	<u>ANTRÄGE</u> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	3,-- bis 100,-- DM
4	<u>AUSKÜNFTE</u> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei	3,-- bis 50,-- DM
5	<u>AUSSPIELUNGEN</u> Genehmigung öffentlicher Ausspielungen	10,-- DM
6	<u>BEFREIUNG</u> (Ausnahmebewilligungen, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,-- bis 500,-- DM
7	<u>BEGLAUBIGUNGEN, BESTÄTIGUNGEN</u> a) von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln b) der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	10,-- DM 1,-- DM
	<u>Anmerkung:</u> Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.	
8	<u>BESCHEINIGUNGEN</u> Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,-- DM

Lfd.Nr.:	Amtshandlungen	Gebühr DM/ %
9	<u>BESONDERE VERWALTUNGS GEBÜHR</u> wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht	50,-- bis 1000,-- DM
10	<u>BESTATTUNGSRECHT</u>	
	a) Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG)	10,-- DM
	b) Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Best VO)	10,-- DM
	c) Genehmigung von Umbettungen	50,-- DM
11	<u>FEIERTAGSRECHT</u>	
	a) Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2 Feiertagsgesetz)	20,-- DM
	b) Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§ 11 Feiertagsgesetz)	
	1. pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	50,-- DM
	2. pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	100,-- DM
12	<u>FUNDSACHEN</u>	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
	a) bei Sachen bis 1000,-- DM Wert	2% des Werts, mind. jedoch 3,-- DM
	b) bei Sachen über 1000,-- DM Wert	2% von 1000,-- DM und 1% des Mehrwertes
	c) bei Tieren	2% des Werts, mind. jedoch Unterbringungskosten
13	<u>GENEHMIGUNGEN, ERLAUBNISSE, ZULASSUNGEN, KONZESSIONEN, BEWILLIGUNGEN UND DERGL. ALLER ART.</u> soweit nichts anderes bestimmt ist	10,-- bis 500,-- DM
14	<u>KIRCHENAustrITT</u> für die Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren je Person	30,-- DM
15	<u>LOHNSTEUERKARTEN</u> Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten	5,-- DM
16	<u>MELDERECHT</u>	
	a) für die Ausstellung	
	1. einer besonderen Meldebestätigung auf Antrag	5,-- DM
	2. einer Aufenthaltsbescheinigung	5,-- DM

	b)	für die Erteilung von Auskünften über Eintragungen im Melderegister (insbesondere je Adresse)	
		1. wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann	5,-- DM
		2. wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	5,-- bis 10,-- DM
		- werden mehr als zehn Auskünfte gleichzeitig verlangt (Sammelaskunft), so ermäßigt sich die Gebühr für <u>jede Mehrauskunft</u> auf die Hälfte-	
	c)	für sonstige Inanspruchnahme der Meldebehörden	5,-- bis 20,-- DM
		Führerscheinanträge	10,-- DM
17		<u>SCHREIBGEBÜHREN</u>	
	a)	hand- oder maschinenschriftlich hergestellte Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., soweit sie auf Antrag erteilt werden,	
		je angefangene Seite DIN A 4 einschließlich Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk	
		- in deutscher Sprache	4,-- DM
		- in fremder Sprache	8,-- DM
	b)	bei Schriftstücken in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl.) oder von wissenschaftlichen Texten nach dem Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde	4,-- DM
	c)	Fotokopien (Ablichtungen) ohne Rücksicht auf Zahlen oder Zeilen und Silben	
		1. bei einem Format bis DIN A 4 je Seite	1,-- DM
		2. bei einem größeren Format als DIN A 4 je Seite	1,50 DM
		- Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk zu b) und c) wird gesondert nach Ziffer 7 berechnet	
18		<u>SPRENGSTOFFE</u>	
		Erlaubnis für das Abbrennen von pyrotechn. Gegenständen der Klassen III und IV	10,-- DM
19		<u>ZURÜCKNAHME EINES ANTRAGS</u> (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2

Interne Bindung der Verwaltung bei der Ausfüllung
bzw. Anwendung der Rahmengebühren

Ziff. 2 Allg. Verwaltungsgebühr
(Gebührenrahmen 3,-- bis 500,--)

a) Genehmigung eines Straßenaufbruches	20,--
b) Genehmigung eines Kanalanschlusses	10,--
c) Antrag auf Durchführung eines Sühne- termines	100,--
d) Stundungsantrag	
bei einem Wert bis 5.000,--	15,--
bei einem Wert über 5.000,--	30,--
e) Erlaßantrag	
bei einem Wert bis 5.000,--	15,--
bei einem Wert über 5.000,--	30,--
f) Standgeld bei Kirchweih und sonstigen Veranstaltungen	
bis 10 qm Fläche	20,--
über 10 qm Fläche	40,--
für einen Vergnügungspark	nach Verein- barung

Ziff. 6 Befreiungen

(Gebührenrahmen 5,-- bis 500,--)	
vom Anschluß- und Benutzungszwang nach Gemeindegatzung	10,--